



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Uli Henkel AfD**
vom 05.10.2020

Gestattung des islamischen Gebetsrufs in Bayern

Im Frühjahr 2020 genehmigten zahlreiche Gemeinden in Deutschland und Bayern erstmalig das öffentliche Aussenden des muslimischen Gebetsrufes („Ruf des Muezzin“). Anlass waren die Festivitäten anlässlich des Ramadans, welche aufgrund der Corona-Beschränkungen von den Gläubigen nur eingeschränkt begangen werden konnten. Mit der Erlaubnis der Gebetsrufe wollte man gläubigen Muslimen etwas Linderung bieten.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Moscheen in Bayern verfügen gegenwärtig über Minarette (bitte nicht nur die jeweilige Moscheegemeinde, sondern auch die Höhe der Minarette angeben)? 2
- 1.2 Welche der besagten Moscheen sind der umstrittenen Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion zuzuordnen?..... 2
- 1.3 Welche der besagten Moscheen weisen Verbindungen zu Organisationen auf, die durch den bayerischen Verfassungsschutz beobachtet werden? 2

- 2.1 Welchen Moscheen in Bayern wurde 2020 das öffentliche Aussenden des islamischen Gebetsrufes, während des Ramadans, gestattet?..... 3
- 2.2 Für welchen Zeitraum wurden die öffentlichen Gebetsrufe gestattet (bitte nach den jeweiligen Kommunen und Moscheen aufschlüsseln)?..... 3
- 2.3 Welche Auflagen wurden diesbezüglich festgelegt (bitte nach den jeweiligen Kommunen und Moscheen aufschlüsseln)? 3

- 3.1 In wie vielen Moscheen erklingt gegenwärtig noch immer der islamische Gebetsruf (bitte nach den einzelnen Moscheen und der Anzahl an Gebetsrufen pro Tag sowie deren Uhrzeit aufschlüsseln)? 3
- 3.2 Für welchen Zeitraum sind die öffentlichen Gebetsrufe gestattet (bitte nach den jeweiligen Kommunen und Moscheen aufschlüsseln)? 3
- 3.3 Welche Auflagen gelten diesbezüglich (bitte nach den jeweiligen Kommunen und Moscheen aufschlüsseln)?..... 3

4. Inwieweit wurden die ansässigen Bürger in die Entscheidungsprozesse zur Genehmigung des islamischen Gebetsrufs eingebunden? 3

5. Sind gemäß geltendem Recht in Bayern auch öffentliche Gebetsrufe zu den geltenden Ruhe- beziehungsweise Nachtzeiten möglich? 3

- 6.1 Hat es in Bayern bereits gerichtliche Klagen gegen die öffentliche Ausstrahlung des islamischen Gebetsrufes gegeben? 3
- 6.2 Falls ja, wie wurden diese beschieden? 3

- 7.1 In wie vielen Fällen ist die öffentliche Aussendung des islamischen Gebetsrufs in der Vergangenheit gerichtlich durch Moscheegemeinden in Bayern erwirkt worden? 4
- 7.2 Welche Voraussetzungen wurden dabei durch die Gerichte festgelegt? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

8. Wie viele Moscheegemeinden in Bayern beabsichtigen gegenwärtig, nach Kenntnis der Staatsregierung, in Zukunft öffentlich zum Gebet rufen zu lassen? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18.11.2020

Das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland und Bayern wird maßgeblich durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bestimmt. Dieses Grundrecht gilt für Muslime in gleicher Weise wie für Anhänger anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei; sie muss staatlichen Stellen nicht angezeigt werden (s. auch Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, AfD, vom 16.01.2020).

Die Errichtung baulicher Anlagen wie der in der Anfrage in Bezug genommenen Moscheen bedarf nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung der bauaufsichtlichen Genehmigung und unterliegt dem materiellen Baurecht.

Für die immissionsschutzrechtliche Bewertung ist vorrangig das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) maßgeblich. Das BImSchG kennt keine Gestattungspflicht für Außenübertragungen des Muezzinrufs. Eine Moschee erfüllt zwar den Anlagenbegriff, ist aber nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es gelten (lediglich) die allgemeinen Betreiberpflichten des § 22 BImSchG: Nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind zu verhindern, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anforderungen an Geräusche werden durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Bei Tonübertragungen des Muezzinrufs hat der Betreiber durch technische, hilfsweise durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Die Gemeinden haben auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) die Möglichkeit, die Benutzung von Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten – über die Vorgaben des BImSchG hinaus – durch Rechtsverordnung weitergehend zu regeln. Die Verordnung kann auch Ausnahmen vorsehen.

Die nachfolgenden Antworten zu den einzelnen Fragen beruhen auf den Rückmeldungen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

- 1.1 Welche Moscheen in Bayern verfügen gegenwärtig über Minarette (bitte nicht nur die jeweilige Moscheegemeinde, sondern auch die Höhe der Minarette angeben)?
- 1.2 Welche der besagten Moscheen sind der umstrittenen Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion zuzuordnen?
- 1.3 Welche der besagten Moscheen weisen Verbindungen zu Organisationen auf, die durch den bayerischen Verfassungsschutz beobachtet werden?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

In der Baustatistik werden die Arten der errichteten Gebäude nicht erfasst. Eine Erhebung, die Art und Höhe bestimmter baulicher Anlagen bei allen 138 unteren Bauauf-

sichtsbehörden abfragt, wäre mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

- 2.1 Welchen Moscheen in Bayern wurde 2020 das öffentliche Aussenden des islamischen Gebetsrufes, während des Ramadans, gestattet?**
- 2.2 Für welchen Zeitraum wurden die öffentlichen Gebetsrufe gestattet (bitte nach den jeweiligen Kommunen und Moscheen aufschlüsseln)?**
- 2.3 Welche Auflagen wurden diesbezüglich festgelegt (bitte nach den jeweiligen Kommunen und Moscheen aufschlüsseln)?**

Dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine Erhebung, die dies bei allen 138 unteren Bauaufsichtsbehörden abfragt, wäre mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Eine Abfrage über die Regierungen bei den Kreisverwaltungsbehörden zu gemeindlichen Verordnungen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG anlässlich der Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 11.05.2020 zu „Sondergenehmigungen“ für Muezzinrufe während des Ramadan 2020 hat ergeben, dass dort insgesamt neun Fälle von gemeindlichen Ausnahmen zugunsten von Muezzinrufen bekannt geworden sind. Mangels immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht nach dem BImSchG (s. die vorangestellte allgemeine Stellungnahme der Staatsregierung) liegen dem StMUV keine weitergehenden Erkenntnisse vor. Von einer erneuten Erhebung bei den Gemeinden wurde aus vorstehend genannten Gründen ebenfalls abgesehen.

- 3.1 In wie vielen Moscheen erklingt gegenwärtig noch immer der islamische Gebetsruf (bitte nach den einzelnen Moscheen und der Anzahl an Gebetsrufen pro Tag sowie deren Uhrzeit aufschlüsseln)?**
- 3.2 Für welchen Zeitraum sind die öffentlichen Gebetsrufe gestattet (bitte nach den jeweiligen Kommunen und Moscheen aufschlüsseln)?**
- 3.3 Welche Auflagen gelten diesbezüglich (bitte nach den jeweiligen Kommunen und Moscheen aufschlüsseln)?**

Auf die Antwort zu Fragen 2.1 bis 2.3 wird verwiesen.

- 4. Inwieweit wurden die ansässigen Bürger in die Entscheidungsprozesse zur Genehmigung des islamischen Gebetsrufs eingebunden?**

Auf die Antwort zu Fragen 2.1 bis 2.3 wird verwiesen.

- 5. Sind gemäß geltendem Recht in Bayern auch öffentliche Gebetsrufe zu den geltenden Ruhe- beziehungsweise Nachtzeiten möglich?**

Bei Tonübertragungen des Muezzinrufs hat der Betreiber nach § 22 BImSchG durch technische, hilfsweise durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (s. deren Nr. 6) eingehalten werden.

- 6.1 Hat es in Bayern bereits gerichtliche Klagen gegen die öffentliche Ausstrahlung des islamischen Gebetsrufes gegeben?**
- 6.2 Falls ja, wie wurden diese beschieden?**

Verfassungs- oder verwaltungsrechtliche Streitsachen oder privatrechtliche Klageverfahren sind der Staatsregierung nicht bekannt.

7.1 In wie vielen Fällen ist die öffentliche Aussendung des islamischen Gebetsrufs in der Vergangenheit gerichtlich durch Moscheegemeinden in Bayern erwirkt worden?

7.2 Welche Voraussetzungen wurden dabei durch die Gerichte festgelegt?

Auf die Antwort zu den Fragen 6.1 und 6.2 darf verwiesen werden.

8. Wie viele Moscheegemeinden in Bayern beabsichtigen gegenwärtig, nach Kenntnis der Staatsregierung, in Zukunft öffentlich zum Gebet rufen zu lassen?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.